

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 761/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Hertha W [REDACTED] geb. B [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. April 1973 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision lief am 19. September 1973 ab. Die Beschwerdeschrift und der Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gingen am 12. Dezember 1973 bei dem Kammergericht ein. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat

- 3 -

zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags angegeben, er habe die Beschwerdeschrift unmittelbar vor einer Reise im August 1973 diktiert. Diese sei am 28. August 1973 der erstinstanzlichen Bevollmächtigten der Klägerin übersandt worden, damit sie Ergänzungswünsche äußern können. Die Sekretärin, die die Beschwerdeschrift geschrieben habe, sei angewiesen gewesen, den Termin vom 19. September 1973 zu notieren und die Beschwerdeschrift erst abzusenden, wenn das Stück der erstinstanzlichen Bevollmächtigten mit etwaigen Änderungswünschen zurückgekommen sei. Im Fristenkalender sei von der Ehefrau des Prozessbevollmächtigten, die in seinem Büro mit tätig gewesen sei, auf den 14. September 1973 der Fristablauf am 19. September 1973 notiert. Die Notiz sei zunächst gestrichen, dann aber durch Unterstreichen, durch Hinzufügung von Punkten, wieder gültig gemacht worden. Warum die Beschwerdeschrift, die inzwischen von dem ebenfalls als Rechtsanwalt beim Kammergericht zugelassenen Sohn des Bevollmächtigten unterschrieben worden sei, nicht herausgegangen sei, lasse sich derzeit nicht feststellen; eine Feststellung werde wahrscheinlich überhaupt nicht mehr möglich sein. Der Sohn des Bevollmächtigten hat versichert, er habe seinerzeit als Generalsubstitut seines Vaters nach dessen Abreise die von ihm diktierte Beschwerdeschrift unterschrieben und zu den Akten genommen. Am 28. August 1973 habe er die Revisionsbeschwerde der erstinstanzlichen Bevollmächtigten geschickt mit der Anfrage, ob sie noch eine Ergänzung wünsche. Die erstinstanzliche Bevollmächtigte hat erklärt, sie habe die Anfrage unbeantwortet gelassen, da sie keine Änderungswünsche gehabt habe.



Der Wiedereinsatzantrag ist rechtzeitig gestellt, da der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin glaubhaft versichert hat, daß die Fristversäumnis erst am 3. Dezember 1973 bemerkt worden sei. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Vortrag des Prozeßbevollmächtigten läßt nicht erkennen, worauf es zurückzuführen ist, daß die Beschwerdeschrift nicht rechtzeitig an das Kammergericht abgesandt worden ist. Seine Angaben schließen es nicht aus, daß trotz der Notierung der Beschwerdefrist im Fristenkalender ein Versehen, das von ihm oder seinem ihn vertretenden Sohn zu verantworten ist, ursächlich dafür war. Es könnte etwa die Anweisung an die Sekretärin, die Beschwerdeschrift erst wegzuschicken, wenn das Exemplar von der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten mit eventuellen Änderungswünschen zurückgekommen sei, dazu geführt haben, daß die Beschwerdeschrift nicht abgesandt wurde; denn nach der Fassung der Anfrage konnte nicht unbedingt mit einer Beantwortung gerechnet werden, die dann auch tatsächlich nicht einging. Jedenfalls ist ungeklärt geblieben, ob die Fristversäumung auf ein entschuldbares Büroversehen oder ein Versehen des Prozeßbevollmächtigten oder seines Vertreters, das kein unabwendbarer Zufall ist, zurückgeht. Unter diesen Umständen kann die Wiedereinsetzung nicht erteilt werden (BOHZ 23, 291).

- 5 -

Die sofortige Beschwerde ist demnach wegen Ver-
säumnung der Frist des § 223 Satz 1 BEO zu verwerfen.

Mai

Wüstenberg